

## PUNKTATION DER AG-KULTUR

### Zugänglichkeit von Kulturstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Alle öffentlichen Veranstaltungen müssen für alle Menschen zugänglich sein.
- 2) Menschen mit Behinderung haben das Recht als gleichberechtigte und gleichwertige Individuen selbstständig an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen zu können.  
Dies gilt für alle Arten der Behinderung gleichermaßen.
- 3) Wien hat als einziges Bundesland ein Veranstaltungsstättengesetz in dem ein gesonderter Paragraph Maßnahmen für Menschen im Rollstuhl regelt.  
Trotz der positiven Intention dieser Regelung wird in der Praxis diese Personengruppe und auch BesitzerInnen von Führhunden von vielen kulturellen Veranstaltungen ausgeschlossen.  
Diese Benachteiligung basiert nicht auf demokratischen Grundrechten und ist somit zu ändern.
- 4) Die Beseitigung bzw. Überwindung der baulichen Barrieren hat Priorität, nur so ist ein gleichberechtigter und selbstständiger Besuch von Kulturveranstaltungen möglich.
- 5) Neben den baulichen Erfordernissen sind, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, (innovative) Adaptierungen vorzunehmen die die Benutzbarkeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ermöglicht bzw. erleichtert (z.B. Induktionsschleifen für Hörbehinderte, Blindenleitsysteme bei Ausstellungen, Beschriftungen in Braille etc.).

11/11

- 6) Öffentliche Förderungen sind nur solchen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten zu gewähren die allen kulturinteressierten Menschen zugänglich sind.
- 7) Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt in einem 3-Jahres Stufenkonzept.
- jeder Betrieb legt innerhalb eines Jahres ein Behindertenkonzept vor (Planung, Einreichung, Begutachtung, Finanzplan etc.), dabei kann er von einem Fachgremium von Betroffenen, Architekten und Behinderten-Bauberatern unterstützt werden,
  - die Maßnahmen werden, nach Dringlichkeit gereiht, innerhalb von weiteren 2 Jahren umgesetzt; Betriebe die innerhalb der 3-Jahresfrist schließen erstellen kein Konzept
  - Betriebe die sich an dieses Konzept halten, werden durch gesonderte Förderungen unterstützt.
- 8) Die Adaptierungsmaßnahmen werden bis zu 40 % aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert

Vorschlag für eine Staffelung des Förderungssystems -  
bei Umbaukosten von:

S 20.000,-- bis 50.000,--	10 % Förderung
S 50.000,-- bis 150.000,--	20 % Förderung
S 150.000,-- bis 300.000,--	30 % Förderung
über 300.000,--	40 % Förderung

Die Förderungen sind an die in Pkt. 7) genannten Bedingungen zu knüpfen, alle anderen Maßnahmen sind als Neubau zu bewerten und werden nicht in dieser Weise gefördert.

9) Veranstalter und Initiativen die ein besonderes Engagement zeigen, deren Eigenmittel jedoch nicht ausreichen, können darüberhinaus Fördermittel erhalten.

Auch Personalräume, Garderoben, Bühnen etc. sollen zugänglich gemacht werden um auch behinderten KünstlerInnen, RegisseurInnen, TechnikerInnen etc. ein Arbeiten zu ermöglichen.

10) Bei Sonderveranstaltungen, (z.B. im Freien, in Zelten, Fabrikshallen und Schulen, temporäre Veranstaltungen, Festivals, Festwochen uä.) sind diese Spielstätten für jede Veranstaltung gesondert, dem jeweils geltenden Gesetz entsprechend, zu genehmigen. Auch diese Veranstaltungen sind ausnahmslos in geeigneten, zugänglichen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung durchzuführen.

11) Ausstellungen und Museen sind Kulturveranstaltungen die innerhalb der 3-Jahresfrist mitberücksichtigt werden müssen.

Ein Fachgremium wird zur Ausarbeitung von, dem Stand der Technik entsprechenden, Richtlinien bestellt.

12) Wien hat den Ruf einer internationalen Kulturstadt und somit einen besonderen Kulturauftrag zu erfüllen.

Daher muß auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen die Kultur uneingeschränkt zugänglich sein.

Dies kann durch die Zusammenarbeit mit Betroffenen, Fachleuten und Geldgebern sowie durch geeignete gesetzliche Maßnahmen erreicht werden.

Erst wenn die Diskriminierungen beseitigt sind, hat Wien das Niveau einer internationalen Kulturstadt erreicht.